

Ausschreibung von Stipendien zur Unterstützung sozial bedürftiger Studierender an der Medizinischen Universität Wien im Sommersemester 2025

Zur Förderung hervorragender Studienleistungen von sozial bedürftigen Studierenden stellt Frau Dr.ⁱⁿ Brigitte Windisch Geldmittel in Form von Stipendien zur Verfügung. Es wird beabsichtigt, im Sommersemester 2025 bis zu vier ordentliche Studierende im Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien mit einem einmaligen Stipendium in der Höhe von jeweils EUR 2.000,-- unter folgenden Bedingungen finanziell zu unterstützen:

1. Begünstigter Personenkreis

Österreichische Staatsbürger:innen und diesen im Sinne § 4 Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG gleichgestellte Personen (siehe dazu Anhang 1), die im Sommersemester 2025 als ordentliche Studierende zum Diplomstudium Humanmedizin (UN202) an der Medizinischen Universität Wien zugelassen und nicht beurlaubt sind. Ein **guter Studienerfolg** (siehe Punkt 2) und **soziale Bedürftigkeit** (siehe Punkt 3) sind nachzuweisen.

2. Studienzeit und guter Studienerfolg

Die gemäß Curriculum vorgesehene **Studienzeit pro Studienabschnitt** zuzüglich eines Semesters („Anspruchsdauer“ im Sinne § 18 StudFG) darf ohne Vorliegen wichtiger Gründe nicht überschritten werden. Als wichtige Gründe, die eine Verlängerung der Anspruchsdauer rechtfertigen (siehe hierzu § 19 StudFG), gelten u.a. Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die:den Studierende:n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Ein guter Studienerfolg muss vorliegen: Der **Notendurchschnitt**, der gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten berechnet wird, darf **nicht schlechter als 2,5** sein. Dabei werden alle auf Basis der fünfteiligen Notenskala (1 bis 5) benoteten Pflichtstudienleistungen gemäß dem Curriculum (ohne Wahlfächer) einbezogen. Mit „nicht genügend“ beurteilte Antritte werden mit eingerechnet. Studienleistungen, die mit „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden oder gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 – UG anerkannte Leistungen werden nicht in die Bewertung miteinbezogen. Eine Diplomarbeit, die im Betrachtungszeitraum abgeschlossen wurde, ist bei der Ermittlung der Studienleistung zu berücksichtigen.

Der Betrachtungszeitraum ist das **vorangegangene Sommersemester 2024 und das Wintersemester 2024/2025**, wobei in diesem Zeitraum mindestens **45 ECTS** Pflichtstudienleistungen erbracht worden sein müssen.

Die Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen erfolgt nach Punkten. Je mehr Punkte erlangt werden, desto höher ist die Reihung unter den Antragsteller:innen.

erbrachte ECTS	Punkt(e)
mehr als 60	5
mehr als 55 bis 60	3
mehr als 45 bis 55	1



Der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt darf nicht über 2,5 liegen:

Notendurchschnitt	Punkt(e)
1,0	5
1,1 – 1,8	3
1,9 – 2,5	1

Bei Vorliegen aller bisher angeführten Voraussetzungen wird ein Antrag höher bewertet, wenn der:die Studierende im Betrachtungszeitraum folgende Tätigkeiten bzw. Leistungen erbracht hat:

Tätigkeiten bzw Leistungen	Ausmaß	Punkt(e)
Lehrtätigkeit als Tutor:in oder Demonstrator:in	4 Stunden pro Semester und mehr	2
	< 4 Stunden pro Semester	1

3. Nachweis der sozialen Bedürftigkeit und Motivationsschreiben

Mit der Zurverfügungstellung der Stipendien wird der Zweck verfolgt, finanziell bedürftigen Studierenden die Absolvierung des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien zu ermöglichen. Als Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit (im Sinne §§ 7ff StudFG) dient die **Kopie des letztgültigen Bescheides der Studienbeihilfenbehörde** über die Zuerkennung der Studienbeihilfe (betreffend den oben genannten Betrachtungszeitraum). Weiters ist ein **Motivationsschreiben** (ca. 300-400 Wörter bzw eine A4-Seite) beizuschließen, aus dem hervorgeht, dass das Studium ernsthaft betrieben wird und mit welchen finanziellen Herausforderungen der:die Studierende konfrontiert ist.

4. Bewerbungsfrist und Dokumente für die Antragstellung

Bewerbungsfrist: **1. bis 31. Mai 2025**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über MedCampus. Folgende Dokumente sind dem Antrag beizuschließen:

- Belege für den guten Studienerfolg und die in der Ausschreibung genannten allfälligen zusätzlichen Tätigkeiten bzw Leistungen (Arbeits-Tätigkeit, etc)
- gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung
- Kopie des letztgültigen Bescheides der Studienbeihilfenbehörde über die Zuerkennung der Studienbeihilfe (betreffend den oben genannten Betrachtungszeitraum)
- Motivationsschreiben (ca. 300-400 Wörter / eine A4-Seite)

Kontaktdaten bei Fragen zur Antragstellung:

Studienabteilung der Medizinischen Universität Wien
Währinger Straße 25A, 1090 Wien
Frau Susanne Vock
Tel: 40160-21026
Mail: susanne.vock@meduniwien.ac.at

5. Verständigung der Antragsteller:innen

Alle Antragsteller:innen werden von der Zuerkennung des Stipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung über den Studierenden-E-Mail-Account verständigt.

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der Medizinischen Universität Wien auf Grund von Vorschlägen eines beratenden Gremiums. Grundlage für die Entscheidung des beratenden Gremiums sind die Bedingungen dieser Ausschreibung. Dem Gremium gehört neben Angehörigen der Medizinischen Universität Wien auch die Geldgeberin an.

Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der verfügbaren Stipendien und sind mehrere grundsätzlich anspruchsberechtigte Antragsteller:innen aufgrund der zu vergebenden Punkte auf demselben Rangplatz zu reihen, entscheidet das Los.

Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

6. Schutz der persönlichen Daten

Der Schutz der persönlichen Daten der Antragsteller:innen ist der Medizinischen Universität Wien ein besonderes Anliegen. Personenbezogene Daten werden daher ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO sowie der österreichischen Rechtslage verarbeitet. Damit das beratende Gremium dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ an der Medizinischen Universität Wien Vorschläge für die Zuerkennung des Stipendiums unterbreiten kann, erhalten Angehörige der Medizinischen Universität Wien sowie die Geldgeberin Einsicht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen der Antragsteller:innen (siehe Auflistung Punkt 4 und allfällige weitere Informationen wie Kontakt- und Identitätsdaten). Die im Zuge der Aufgabe des beratenden Gremiums ermittelten personenbezogenen Daten der Antragsteller:innen werden innerhalb des Gremiums vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Zuerkennungsvoraussetzung und der Zuerkennung des Stipendiums verarbeitet. Mit Ausnahme der Geldgeberin, die aber dem beratenden Gremium angehört, werden die Daten nicht an Externe weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Abwicklung des Stipendiums notwendig ist. Wenn die Antragsteller:innen Fragen zum Datenschutz haben können sie sich an den:die Datenschutzbeauftragte:n unter datenschutz@meduniwien.ac.at wenden, ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Zusätzlich dazu kann bei der Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at) eine Beschwerde erhoben werden.

Für das Rektorat

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre

Anhang 1 Infoblatt „Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von EWR-Bürger/innen, Drittstaatsangehörigen, Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürger/innen gemäß § 4 Studienförderungsgesetz“